

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Wirtschaftsbeirat

Aufgrund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Wirtschaftsbeirat beschlossen:

§ 1 Errichtung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bestellt einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Bitterfeld-Wolfen bildet diese Satzung.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es:

- a. den Sachverstand von erfahrenen Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen zu nutzen, die der Herstellung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Stadt dienen und
- b. als Bindeglied zwischen der Wirtschaft, Politik und der Verwaltung zu fungieren.

(2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe:

- a. die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten,
- b. die Angelegenheiten, Belange und Interessen der ortansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen, des Handwerkes und der Selbstständigen zu bündeln und zu vertreten,
- c. Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der Wirtschaft entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, den Stadtrat sowie seine Ausschüsse zu vermitteln,
- d. die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse in den Angelegenheiten, welche die Interessen der Wirtschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen betreffen, durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterstützen,
- e. fallweise Zuarbeiten und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten, Investitionsvorhaben und anderen fachspezifischen Planungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, welche die Belange der Wirtschaft betreffen, soweit diese der Zielerreichung dienlich sind und hierfür intern die Voraussetzungen zu schaffen,
- f. der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei wesentlichen Fragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt und in der Region beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

(3) Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium. Er ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Er wird gebildet, wenn mindestens 7 Mitglieder berufen wurden.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern von Wirtschaftsverbänden und -vereinen sowie strukturbestimmender Unternehmen.
- (3) Folgende Unternehmen, Verbände und Institutionen können Mitglied im Wirtschaftsbeirat sein und je einen Vertreter zu den Sitzungen des Beirates entsenden:
 - a. IHK Halle-Dessau
 - b. Kreishandwerkerschaft Anhalt-Bitterfeld
 - c. Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH
 - d. VPL Coatings GmbH & Co KG
 - e. Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co. KG
 - f. FEW Chemicals GmbH
 - g. Hanwha Q Cells GmbH
 - h. Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH
 - i. Wirtschaftsjuvenoren Anhalt-Bitterfeld e.V.
- (4) Weitere Mitglieder können durch den Wirtschaftsbeirat selbst vorgeschlagen werden. Zudem können sich interessierte Unternehmen und Institutionen auch direkt bei den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates oder bei der Verwaltung melden. Die eingehenden Interessensbekundungen werden dann an den/die Vorsitzende(n) des Wirtschaftsbeirates weitergeleitet. Über die grundsätzliche Eignung der Bewerber entscheidet der Wirtschaftsbeirat. Die finale Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Wirtschaftsbeirat trifft der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen per Beschluss.
- (5) An den Beratungen des Wirtschaftsbeirates können zwei Mitglieder des Wirtschafts- und Umweltausschusses teilnehmen. Die Benennung der Teilnehmer erfolgt durch den Ausschuss.
- (6) An den Beratungen des Wirtschaftsbeirats können Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen teilnehmen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der Oberbürgermeister.
- (7) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den ordentlichen Beratungen einladen.
- (8) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Rechte:
 - a. das Einbringen von Stellungnahmen zu Vorhaben, welche für die Wirtschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen von Bedeutung sind,
 - b. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen über den Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen an die Verwaltung zu wenden,
 - c. die Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
 - d. die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial.

(2) Den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats obliegen folgende Pflichten:

- a. die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern,
- b. an den Beiratssitzungen teilzunehmen,
- c. aktive Zusammenarbeit mit Institutionen/Organisationen, welche sich für die Belange der Wirtschaft einsetzen,
- d. Bewahren von Stillschweigen über Inhalte von Sitzungen.

§ 5

Vorsitz, Stellvertretung, Protokollführung

- (1) Aus dem Kreise der Mitglieder des Beirates werden der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates und sein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Eine erneute Bestimmung ist möglich.
- (3) Der Beirat bestellt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Protokollführer.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Der Vorsitzende fungiert gleichzeitig als Sprecher des Wirtschaftsbeirates nach außen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 6

Amtszeit

Der Beirat besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 7

Haushaltsmittel

Der Wirtschaftsbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 8

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende des Beirats beruft den Wirtschaftsbeirat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Beirat tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Einladung hat unter Einhaltung der Frist von 14 Kalendertagen in Textform zu erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Wenn ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat es dies dem Protokollführer vor der Sitzung anzuzeigen. Der Vorsitzende des Beirates ist darüber vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende vor Ladung zur Sitzung in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister.

§ 10
Arbeitsweise

- (1) Die Willensbekundung des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch Beschluss. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Wirtschaftsbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ständigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für den Wirtschaftsbeirat vom 29.09.2023 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den __ . __ . __

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Dienstsiegel